

Einleitung

Das Ziel dieses Konzeptes ist es, die Nutzung der Pfarrheime einem möglichst großen Kreis der bisherigen Nutzer wieder zu ermöglichen, ohne die Veranstaltungsteilnehmer gesundheitlich zu gefährden. Den Regelungen dieses Konzeptes liegt die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), sowie die Vorgaben und Hinweise des Bistums Aachen zugrunde. Die nachfolgenden Regeln stellen **keine Empfehlung** dar, sondern sind **verbindlich** umzusetzen.

1. Nutzungsmöglichkeiten

a. pfarrliche Belange

i. Pastorale Gruppen

Für pastorale Veranstaltungen der Pfarrgemeinde können die Pfarrheime wieder genutzt werden. Dies schließt insbesondere Katecheseangebote für Erstkommunion und Firmung ein, einschließlich der Gruppentreffen für die Vorbereitung.

ii. Gremien

Die Pfarrheime stehen für die Nutzung durch den Kirchenvorstand, GDG-Rat, Gemeinderäte und die zugehörigen Ausschüsse zur Verfügung. Ebenso für Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

iii. Kindergärten

Die Kindergärten können die Räume der Pfarrheime nutzen. Soweit es sich um eine Veranstaltung handelt, die lediglich aus den Erzieher*innen und den betreuten Kindern besteht, greift anstelle der Regelungen dieses Konzepts, das Hygienekonzept des jeweiligen Kindergartens. Handelt es sich um eine Veranstaltung mit Elternbeteiligung, so gelten die Regelungen dieses Konzeptes fort.

b. Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen können die Räume der Pfarrheime wieder nutzen.

c. Vereine

i. Vereinstraining mit sportlichen Charakter kann stattfinden, wenn die Teilnehmerzahl 10 Personen, einschließlich Trainer, nicht übersteigt. Für die Raumgröße sind pro Person mindestens 5 qm vorzusehen.

ii. Vereinssitzungen und Seminare können abgehalten werden.

iii. Proben von Chorgruppen können derzeit noch nicht abgehalten werden.

iv. Für den Sitzungskarneval stehen die Pfarrräume derzeit nicht zur Verfügung.

d. Dienstleister

Unter Dienstleister sind die Personen und Firmen zu verstehen, die Pfarrräume anmieten, um auf eigene Rechnung Ihre Dienstleistungen anzubieten.

i. Musikschulen

Grundsätzlich ist die Nutzung der Pfarrräume für Musikschulen wieder möglich. Gem. der CoronaSchVO nebst Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards Ziff. XII. gilt für Blasinstrumente ein Abstand von 2 m zwischen den beteiligten Personen und beim Singen ein Abstand von 3 m zwischen Personen und von 4 m in Ausstoßrichtung. Bei Proben sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur ständigen guten Durchlüftung von Innenräumen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 m zwischen Personen bei Blasinstrumenten sicherzustellen sowie eine Raumgröße von mindestens 7 qm pro Person; Zuschauern ist der Zutritt zu den Proberäumen zu verwehren. Beim Singen ist ein Abstand von 3 m zwischen Personen und von 4 m in Ausstoßrichtung sicherzustellen.

ii. musikalische Früherziehung von Kleinkindern

Abweichend von den Regeln für Musikschulen gilt für die musikalische Früherziehung von Kindern im „Krabbelalter“ die normalen Hygiene- und Abstandsregelungen dieses Schutzkonzeptes.

e. private Einzelveranstaltungen

Im Einklang mit den Regelungen und Vorschlägen des Bistums werden die Pfarrräume derzeit für private Feiern und gesellige Zusammenkünfte nicht zur Verfügung gestellt.

2. Zulässige Personenanzahl

- a. Grundsätzlich gilt für alle Veranstaltungen das Gebot der Rückverfolgbarkeit. (§2a CoronaSchVO).

Für die großen Pfarrsäle im Oscar-Romero-Haus, im Pfarrheim St. Margareta und im Pfarrheim Stratum, sowie den kleinen Saal im Oscar-Romero-Haus gilt:

- i. Wird die **Rückverfolgbarkeit** über eine **einfache Liste** (Name, Adresse, Telefonnummer) sichergestellt (§2a I CoronaSchVO), so ist eine Teilnehmerzahl von **maximal 25 Personen möglich**, soweit unter *Ziff. 1 Nutzungsmöglichkeiten* keine abweichende Regelung getroffen worden ist.
- ii. Wird die **Rückverfolgbarkeit** über eine **Liste** (Name, Adresse, Telefonnummer) und zusätzlich einen Sitzplan sichergestellt (§2a II CoronaSchVO), so ist eine Teilnehmerzahl von **maximal 50 Personen** möglich, soweit unter *Ziff. 1 c,d – Nutzungsmöglichkeiten* - keine abweichende Regelung getroffen worden ist. Der Sitzplan ist vor

Beginn der Veranstaltung im Gemeindebüro vorzulegen.

- iii. Für das **Irmgardishaus** wird aufgrund des kleineren Raumangebotes eine Teilnehmerzahl von **10 Personen** bei einfacher Rückverfolgbarkeit (**per Liste**) und **20 Personen** bei besonderer Rückverfolgbarkeit (**Liste und Sitzplan**) in Kraft.
- iv. Für die **kleinen Räume im Oscar-Romero-Haus**, sowie für den **Konferenzraum im Pfarrheim St. Margareta** gilt eine maximale Teilnehmerzahl von **10 Personen**.
- v. Für pfarrliche Veranstaltungen nach Ziff. 1a kann von der Erfassung von Adressen und Telefonnummern abgesehen werden, wenn diese Daten für die/den Veranstaltungsleiter*in in der Pfarre bereits verfügbar sind (§2a I S2 CoronaSchVO).
- vi. Es dürfen mehrere Räume gleichzeitig von einer oder mehreren Gruppen genutzt werden, wenn die Pfarrheime insgesamt von nicht mehr als 75 Personen gleichzeitig genutzt werden. Veranstaltungen der Pfarrei St. Nikolaus haben grundsätzlich Vorrang, vor einer Vermietung nach Ziffer. 1 b-d.

3. Pflichten des Nutzers

a. Abstandsregelungen

Bei der Nutzung des Pfarrheims sind die Abstandsregelungen von 1,5 m einzuhalten. Ausnahmen gelten für Nutzer nach Ziff. 1 c,d (z.B. Sportvereine und Musikschulen). Ebenso muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden, soweit für die Versammlung die Regeln der erweiterten Rückführbarkeit eingehalten werden.

b. Mund-Naseschutz

Vom Betreten bis zum Sitzplatz am Veranstaltungsort muss eine Mund- und Nasenschutz getragen werden.

c. Lüftung

Die/der jeweilige Leiter*in der Veranstaltung ist dafür verantwortlich, dass während der Veranstaltung die Räume ausreichend, dem Verwendungszweck angepasst, durchlüftet werden.

d. Desinfektion

Die Pfarrgemeinde stellt an zentralen Punkten (bspw. Eingang, Küche) Desinfektionsmittel bereit. Nach Beendigung der Veranstaltung sind Oberflächen von Tischen und Stühlen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel abzuwischen.

Bei pfarrlichen Veranstaltungen (Ziff. 1a) wird diese Aufgabe über die Pfarrei abgewickelt. Bei allen anderen Veranstaltungen ist die/der Veranstaltungsleiter dafür verantwortlich.

e. Rückverfolgbarkeit

Für die Sammlung der Daten zur Rückverfolgung (siehe Ziff. 2) ist die/der

jeweilige Veranstaltungsleiter*in zuständig. Die Daten werden nach Ende der Veranstaltung im Pfarrbüro hinterlegt und nach vier Wochen vernichtet.

f. **Einhaltung der Vorschriften**

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, sowie für die Vorgaben aus diesem Konzept liegen bei Veranstaltungen für pfarrliche Belange (Ziff. 1 a.) bei der Pfarrei St. Nikolaus. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Mieter / Nutzer im vollen Umfang selbst verantwortlich. Das Haftungsrisiko liegt bei pfarrlichen Veranstaltungen (Ziff. 1a.) bei der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, in den anderen Fällen bei dem jeweiligen Nutzer.

4. **Weisungsbefugnis**

Den Weisungen der Mitarbeiter der Pfarrei St. Nikolaus, insbesondere der Hausmeister, ist Folge zu leisten.

5. **Absagen von Veranstaltungen**

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Infektionslage erfolgen alle Zusagen für die Nutzung der Pfarrräumlichkeiten ausschließlich unter Vorbehalt. Sowohl eine Änderung der Personenanzahl als auch eine Absage der Veranstaltung bleibt vorbehalten, soweit dies rechtlich oder aufgrund des Infektionsrisikos geboten ist.

6. **Geltungsdauer**

Dieses Hygienekonzept tritt am 01.09.2020 in Kraft gilt zunächst bis zum 31.10.2020.

7. **Ansprechpartner**

Für inhaltliche Fragen zu diesem Konzept steht Ihnen Diakon Oliver Dröge unter der Rufnummer 02151 / 5 79 90 79 oder diakon.droege@gdg-st-nikolaus.de zur Verfügung.

Für Fragen zur Vermietung wenden Sie sich bitte an das jeweilige Pfarrbüro.

Krefeld, 26.08.2020

Für die Pfarrgemeinde St. Nikolaus
gez. Pfarrer Dr. Christoph Zettner